

[Briefkopf Treuhänder]

Klagenfurt, am [•]

Betrifft: Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“

Sehr geehrter Herr / Frau [•]!

Der Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ wurde nach den Grundsätzen des § 2 des Gesetzes über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ („SVK-Abwicklungsgesetz, Ktn. LGBl. Nr. 15/2017) abgewickelt.

Hinsichtlich der von Ihnen bekannt gegebenen Forderungen gegenüber dem Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ erfolgte eine Sicherstellung gemäß § 2 Z 6 iVm. § 4 Abs 2 [Z 1 / Z 2] SVK-Abwicklungsgesetz in Höhe von € [•] [entsprechenden der fiktiven Liquidationsquote].

Eine Verfügung und Anweisung über den Treuhandbetrag ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn:

- a) der Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ oder die Nachtragsverteilungsmasse (§ 8 des SVK-Abwicklungsgesetz) den Treuhänder schriftlich auffordert, den sichergestellten Betrag in Folge Vereinbarung mit dem Gläubiger an diesen zur Auszahlung zu bringen.
- b) ein rechtskräftiges Urteil gegen den Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ oder die Nachtragsverteilungsmasse vorliegt, wonach zu mindestens der für den Gläubiger sichergestellte Betrag geschuldet wird.

- c) sofern kein Nachweis der klageweisen Geltendmachung der Ansprüche (Liesungsklage) gegenüber dem Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ oder der Nachtragsverteilungsmasse bis längstens 31.12.2017 erfolgt, wird der sichergestellte Betrag auf ein Konto der Nachtragsverteilungsmasse angewiesen.

Als Treuhänder fordere ich Sie daher auf, bis spätestens 30.11.2017 eine Vereinbarung über die Auszahlung dieses Betrages mit der Nachtragsverteilungsmasse vorzulegen oder eine Klagsführung schriftlich nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

MUSTERSCHREIBEN